

Lohnbescheinigung 2014: Anleitung zum Ausfüllen

Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden Ausgleichskasse

AHV-Nummer (gemäss AHV-Ausweis: 756.xxxx.xxxx.xx)	Name und Vorname der Mitarbeitenden (in alphabetischer Reihenfolge)		Code A, B, C, AB, ABC, AC, BC (nur in besonderen Situationen gemäss Anleitung eintragen)	Beschäftigungsdauer		Beitrags- pflichtiger Lohn	Ausbezahlte Familienzulagen
	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geschlecht (w, m)		von	bis		
756.9999.9999.99 1	Muster Martin			1	12	30'000.00	2'400.00
	31.12.1978	m	2	3		4	5

Total Lohnsummen

AHV-pflichtig 6	FLG-pflichtig 7	FAK-pflichtig 8	ALV1-pflichtig 9
Ausbezahlte Familienzulagen 10			ALV2-pflichtig 9

1 Personalien der Mitarbeitenden

Bitte führen Sie die Mitarbeitenden in alphabetischer Reihenfolge auf. Wir benötigen von allen Mitarbeitenden Name und Vorname, 13-stellige AHV-Nummer, Geburtsdatum und Geschlecht (w = weiblich, m = männlich).

Im Jahr 2014 sind ab 1. Januar beitragspflichtig: Arbeitnehmende mit Jahrgang 1996 oder älter.

2 Code zur korrekten Beitragsberechnung

Bitte kennzeichnen Sie folgende Situationen mit den entsprechenden Codes:

A = Mitarbeitende im Rentenalter

Für Mitarbeitende im ordentlichen Rentenalter (Frauen ab 64, Männer ab 65 Jahren) entfallen die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung. Zudem profitieren sie von einem Freibetrag (siehe Punkt 4). Für Mitarbeitende, die während des Jahres das ordentliche Rentenalter erreichen, entfallen ab Folgemonat die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung. Bitte führen Sie solche Mitarbeitende zweimal auf: Einmal ohne Code A bis und mit Monat der ordentlichen Pensionierung und ein zweites Mal mit Code A ab Folgemonat abzüglich Freibetrag.

B = Mitarbeitende in ausserkantonaler Filiale

Für Mitarbeitende in Filialbetrieben, die einer anderen Familienausgleichskasse angeschlossen sind, entfällt im Kanton Obwalden der Beitrag an die Familienausgleichskasse. Die Abrechnung erfolgt mit der zuständigen ausserkantonalen Familienausgleichskasse.

C = Mitarbeitende Familienmitglieder

Gilt nur für Landwirtschaftsbetriebe: Für Eltern, Ehepartner, Kinder und Enkel der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers entfallen die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung und an die Familienzulagen. Andere Verwandte (Bruder, Schwager, Cousin usw.) dürfen nicht mit dem Code C gekennzeichnet werden.

3 Beschäftigungsdauer

Bitte geben Sie bei allen Mitarbeitenden die Beschäftigungsdauer in ganzen Monaten an, z. B. von 1 (= Januar) bis 12 (= Dezember). Wir brauchen diese Angaben, damit wir die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung korrekt berechnen können.

Mitarbeitende, die mit Unterbrüchen bei Ihnen beschäftigt waren, tragen Sie bitte für jeden Zeitabschnitt separat mit allen Angaben ein.

4 Beitragspflichtiger Lohn

Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsdauer ein.

Zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Alle Entgelte mit Lohncharakter (z. B. Grundlohn, Monatslohn, Stundenlohn, Ferienzuschlag, 13. Monatslohn, Provision, Gratifikation)
- Naturalleistungen für Verpflegung und Unterkunft (CHF 990.00 pro Monat)
- EO-Entschädigungen und Leistungen der Mutterschaftsentschädigung
- Entgelte des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit nicht im Sinne von Art. 8^{bis} oder Art. 8^{ter} AHV ausgenommen

Zum beitragspflichtigen Lohn zählen nicht:

- Familienzulagen
- Leistungen von Versicherungen (z. B. Kranken- und Unfalltaggelder)
- Löhne von Selbständigerwerbenden (z. B. Einzelfirma, einfache Gesellschaft)

Freibetrag für Mitarbeitende im Rentenalter

Für Frauen ab 64 und Männer ab 65 Jahren gilt ein Freibetrag von CHF 16'800.00 pro Jahr oder CHF 1400.00 pro Monat. Tragen Sie bitte nur den Bruttolohnanteil ein, der den Freibetrag übersteigt. Wenn der Bruttolohn den Freibetrag nicht übersteigt, muss die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter nicht aufgeführt werden.

5 Ausbezahlte Familienzulagen

Bitte tragen Sie für jede Mitarbeiterin, jeden Mitarbeiter die während der Beschäftigungsdauer im Jahr 2014 ausbezahlten Familienzulagen ein. Auszahlungen für Vorjahre weisen Sie bitte in einer separaten Aufstellung aus.

Beachten Sie, dass für jede Zulage eine Verfügung der Familienausgleichskasse vorliegen muss. Fehlt die Verfügung, ist die ausbezahlte Zulage trotzdem einzutragen und die Anmeldung umgehend bzw. spätestens gleichzeitig mit der Jahresabrechnung der Ausgleichskasse Obwalden einzureichen. Falls Sie uns Ausdrucke aus Ihrem Lohnprogramm zusenden, auf denen die Zulagen nicht aufgeführt sind, benötigen wir von Ihnen eine zusätzliche Aufstellung mit AHV-Nummer, Name und ausbezahlten Zulagen. Ohne diese Aufstellung können wir Ihre Schlussabrechnung nicht erstellen.

6 AHV-pflichtig

Tragen Sie hier bitte das Total der beitragspflichtigen Löhne ein.

7 FLG-pflichtig (nur Landwirtschaftsbetriebe)

Tragen Sie hier bitte das Total der beitragspflichtigen Löhne ein abzüglich der mit Code C gekennzeichneten Löhne von Mitarbeitenden Familienmitgliedern (siehe Punkt 2).

8 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)

Tragen Sie hier bitte das Total der beitragspflichtigen Löhne ein abzüglich der mit Code B gekennzeichneten Löhne von Mitarbeitenden in ausserkantonalen Filialen (siehe Punkt 2).

9 ALV1-pflichtig (Arbeitslosenversicherung)

Tragen Sie hier bitte das Total der ALV1-pflichtigen Löhne ein, also ohne die mit Code A und/oder C gekennzeichneten Mitarbeitenden (siehe Punkt 2). ALV1-pflichtig ist pro Arbeitsverhältnis nur der Lohnanteil bis monatlich CHF 10'500.00 bzw. bis jährlich CHF 126'000.00.

ALV2-pflichtig

Tragen Sie hier bitte das Total der ALV2-pflichtigen Löhne ein, also ohne die mit Code A und/oder C gekennzeichneten Mitarbeitenden (siehe Punkt 2). ALV2-pflichtig ist pro Arbeitsverhältnis der Lohnanteil über monatlich CHF 10'500.00 bzw. über jährlich CHF 126'000.00.

10 Ausbezahlte Familienzulagen

Tragen Sie hier bitte das Total der im Jahr 2014 ausbezahlten Familienzulagen ein (siehe Punkt 5).

Anschluss an Vorsorgeeinrichtung BVG

Bitte prüfen, korrigieren und/oder ergänzen Sie die vorhandenen Angaben. Bei Änderungen der Vorsorgeeinrichtung genügt ein (handschriftlicher) Eintrag auf der Jahresabrechnung. Beitragspflichtige Löhne einzelner Mitarbeitender über CHF 21'060.00 pro Jahr bzw. über CHF 1755.00 pro Monat müssen Sie der Vorsorgeeinrichtung melden.